

## **Satzung des Landschaftszweckverbandes Sylt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. mit §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und . der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der Fassung vom 19.3.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 150) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 25.02.2010 folgende Entschädigungssatzung für den Landschaftszweckverband Sylt erlassen.

### **§ 1 Verbandsvorsteher/in**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale gem. § 2 Abs. 2 a) in Höhe von 118 € sowie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gem. § 8 der Verordnung.

Die/der erste Stellvertreter/in erhält im Vertretungsfall für die damit verbundene besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11 € täglich, höchstens jedoch 279 € im Monat.

### **§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für sonstige Tätigkeiten im Auftrag für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Verordnung zulässigen Höchstsatzes.

Die Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

### **§ 3 Mitglieder der Ausschüsse**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

### **§ 4 Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und entsprechend bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt maximal 25 €, begrenzt auf 8 Stunden täglich.

#### **§ 6 Abwesenheit vom Haushalt**

Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €, begrenzt auf maximal 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

#### **§ 7 Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

#### **§ 8 Reisekosten**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz. Wegekosten am Ort werden nicht erstattet. Ein Tagegeld wird neben einem Sitzungsgeld nicht gezahlt.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft.

Sylt, den \_\_\_\_25.02.2010\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Manfred Uekermann  
Verbandsvorsteher